



Information zur neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Sehr geehrte Bescheidempfängerin,
sehr geehrter Bescheidempfänger,

wie Sie vielleicht bereits der Presse entnommen haben, hat das Bundesverfassungsgericht mit am 17.12.2015 bekanntgegebenem Beschluss vom 12.11.2015 zu Az. 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

In den Verfahren wandten sich die Betroffenen gegen die Festsetzung von Beiträgen für die Herstellung einer öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält die zum 01.02.2004 in Kraft gesetzte Neufassung des § 8 (7) Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg), nach der die sachliche Beitragspflicht neben dem Vorhandensein eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit als zweite Voraussetzung eine „wirksame“ Beitragssatzung verlangt, eine unzulässige Rückwirkung.

Das Bundesverfassungsgericht hebt damit die Rechtsprechung der Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 8 (7) Satz 2 KAG Bbg n. F. aus den vergangenen 10 Jahren auf und verweist die Sachen zur erneuten rechtlichen Prüfung und Entscheidung an das OVG Berlin-Brandenburg zurück. Das OVG Berlin-Brandenburg muss die Beitragserhebung jetzt nochmals überprüfen.

Ungeachtet dessen bin ich nach dem Kommunalabgabengesetz und der Abgabenordnung gehalten, bis zu dem in § 19 KAG geregelten Ablauf der zeitlichen Obergrenze für den Ausgleich von Erschließungsvorteilen noch vor dem Ablauf des 31.12.2015 sämtliche Grundstücke im Verbandsgebiet zu einem Anschlussbeitrag zu veranlagern, die bisher nicht oder nicht zum vollen Beitrag veranlagt wurden. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich Ihnen den Bescheid zustelle.

Angesichts der nunmehr bekannt gewordenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts habe ich die Frage der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung im Einzelfall zu prüfen und ggf. neu zu bewerten. Bitte legen Sie daher binnen der im Bescheid genannten Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zunächst fristwährend Widerspruch ein. Im Hinblick auf die Rechtsprechung beabsichtige ich, nach Erhalt Ihres Widerspruchs von Amts wegen die Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides zu erklären. Über den Widerspruch werde ich unter Berücksichtigung der Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher